

Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit

**Zur geplanten
67. Änderung des Flächennutzungsplans /
Aufstellung Bebauungsplan Brilon Stadt
Nr. 114
„Erweiterung Unter der Tonne“**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Dipl.-Landschaftsökologe Oliver Schmidt



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet:
wittenborg@aol.com

Telefon Fax
(02381)
789 71-0 789 71-2

Hausanschrift
Pieperstraße 9
59075 Hamm



1	EINLEITUNG	3
2	FFH-GEBIETE	5
2.1	Allgemeines / Begriffsbestimmung	5
2.2	Betroffene Gebiete	6
3	RECHTLICHE SITUATION	8
4	DEFINITION VON BEEINTRÄCHTIGUNG UND ERHEBLICHKEIT	9
5	METHODIK	9
6	DATENGRUNDLAGEN DER GEBIETSMELDUNG FÜR DE 4617-303 „KALKKUPPEN BEI BRILON“	13
7	SCHUTZZIELE (LÖBF)	15
8	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN	18
9	LITERATUR:	20

Abbildungen:

Abb. 1: Übersicht, Lage des Untersuchungsgebietes / B-Plan Geltungsbereiches	3
Abb. 2: Lage des FFH-Gebietes „DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon“	7



1 Einleitung

Der Rat der Stadt Brilon hat am 24.9.2002 die 67. Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Plans Nr. 114 beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den östlich des aktuellen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 26 „Unter der Tonne“ gelegenen Bereich zwischen der bestehenden Bebauung und dem im Osten gelegenen Lagerplatz bzw. dem Grundstück „Tilli“ (Vossloh 29). Hierzu muss auch der FNP hinsichtlich der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereiche entsprechend geändert werden.

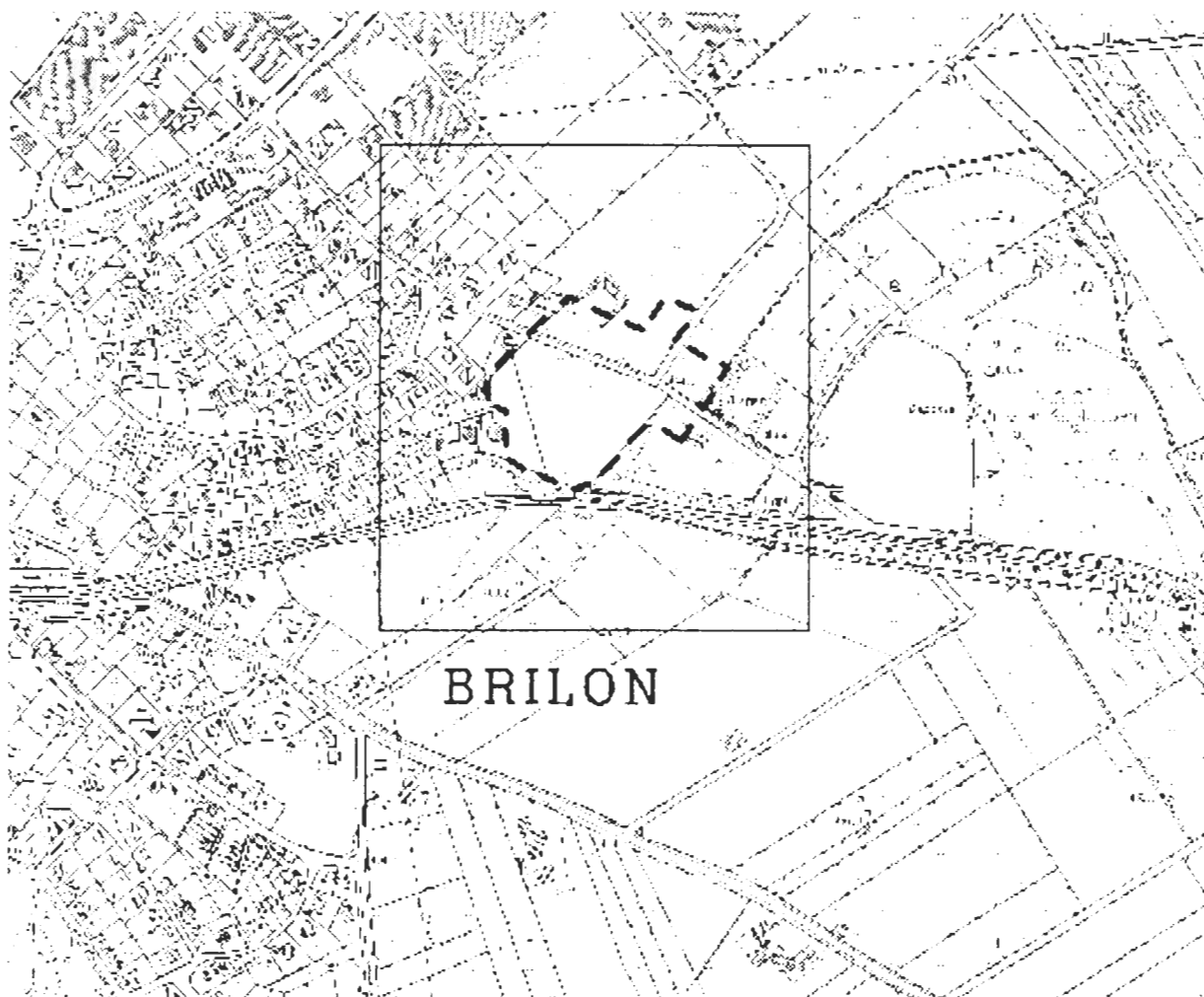


Abb. 1: Übersicht, Lage des Untersuchungsgebietes / B-Plan Geltungsbereiches

Erschließungsträger ist die Fa. Heckmann, Hamm. Diese plant die Erschließung und Umnutzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet. Den Schwerpunkt an Bebauung sollen Ein- bis Zweifamilienhäuser/Doppelhäuser bilden.



Bereits in einem frühen Planungsstadium wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB HSK) auf die Nähe des FFH-Gebietes „Briloner Kalkkuppen“ (*nähere Erläuterung s.u.*) und ggf. erforderliche Prüfungen hingewiesen (schrftl. Mitteilung des Kreises an die Stadt Brilon vom 08.11.2001).

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurde das Büro für Landschaftsökologie & Umweltplanung (Hamm) wurde daher mit der Aufstellung eines Gründordnungsplans / Landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragt. Parallel dazu wurde auch eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit des Bauvorhabens durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Bericht dargestellt werden.

In diesem Erläuterungsbericht soll zunächst die aktuelle rechtliche Situation bezüglich der „FFH-Problematik“ möglichst genau erläutert werden. Daran anschließend werden die vorhandenen Datengrundlagen zum angrenzenden FFH-Gebiet und die daraus entwickelten Schutzziele (aus dem Datenbestand des Landes NRW via Internet) herausgezogen, um dann konkrete Rückschlüsse auf das geplante Vorhaben und seine möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu schließen.

Somit wird als Fazit des Berichtes (lediglich) dargestellt, ob weitergehende Untersuchungen im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. SPORBECK, O. PROF. DR. ET AL. 2002) erforderlich sind oder nicht.

2 FFH-Gebiete

2.1 Allgemeines / Begriffsbestimmung

Zur Klärung der Begriffsbestimmung und zum besseren Verständnis der Ausführungen soll an dieser Stelle kurz auf den Begriff und Status der „FFH-Gebiete“ eingegangen werden. Ausführliche allgemeine Erläuterungen und die Beschreibungen für alle in NRW ausgewiesenen Gebiete sind auch im Internet unter <http://www.natura2000.munlv.nrw.de/> abrufbar. Von dieser Seite wurden auch folgende Informationen kopiert:

Die Europäische Union, vertreten durch den Ministerrat, erlässt Richtlinien. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinien als Gesetz befolgen, sie in die jeweilige nationale Gesetzgebung (Bundes- und Landesrecht) übernehmen und dann entsprechend anwenden. Im Bereich des Naturschutzes gibt es zwei Richtlinien:

- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, **kurz: EG-Vogelschutzrichtlinie** und
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie).

Die FFH-Richtlinie will ein europäisches Netz "Natura 2000" mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa aufbauen.

Die Notwendigkeit hierzu folgt daraus, dass die biologische Vielfalt allein mit dem Schutz isolierter, unverbundener Gebiete auf Dauer nicht erhalten werden kann.

Viele Tier- und Pflanzenarten sind nicht nur vom intakten Zustand einzelner Lebensräume abhängig. Das ermöglicht den notwendigen Genaustausch innerhalb der einzelnen Arten. Der genetische Austausch mit anderen Gebieten ist oft für das Überleben von Populationen entscheidend.

Die Richtlinie umfasst 200 natürliche oder naturnahe Lebensräume, deren natürliches Verbreitungsgebiet in Europa klein oder stark zurückgegangen ist, beziehungsweise repräsentative Teilräume von Kulturlandschaften für die sechs großen biogeografischen Regionen Europas. Sie sind in ein europäisches Schutzgebietssystem einzubringen. Hinzu kommt der Schutz der Lebensräume von rund 200 Tierarten und mehr als 500 Pflanzenarten, die in Europa bedroht sind. Für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie gefährdete Lebensräume gelten Schutzmaßnahmen als besonders

dringlich. Die Richtlinie bezeichnet sie als "prioritäre Arten und Lebensräume" (Art. 4 der Richtlinie). Zu ihrem Schutz hat sich die EU bei künftiger Nutzung ein Mitspracherecht vorbehalten.

Beide Richtlinien gelten zunächst unabhängig voneinander. Daher umfasst die FFH-Richtlinie nicht auch die Vögel. Ihr Schutz ist unmittelbar durch die ältere EG-Vogelschutzrichtlinie gewährleistet. Die Vorschriften zum Schutz von FFH-Gebieten (Erhaltungsmaßnahmen, Verschlechterungsverbot, Verträglichkeitsprüfung) gelten in Zukunft aber auch für alle EG-Vogelschutzgebiete.

Ausweisung von FFH-Gebieten

Die Kriterien zur Ermittlung der geeigneten Gebiete bauen auf Anhang III der FFH-Richtlinie auf. Die Arten und die Lebensraumtypen wurden durch die LÖBF erfasst und bewertet. Wichtige Kriterien für diese fachliche Gebietsauswahl im Sinne der Richtlinie sind die

- a) Repräsentanz der Lebensraumtypen in den einzelnen Naturräumen sowie ihre naturräumlichen Verbreitungsschwerpunkte. Bei Nebenvorkommen werden die 5 besten, bei Hauptvorkommen die 10 besten Gebiete der im Naturraum vorkommenden Lebensräume für das NATURA 2000-Netz benannt, mindestens aber jeweils 20 beziehungsweise 50 Prozent der im Naturraum vorkommenden Lebensräume.
- b) Verteilung der Lebensraumtypen im Naturraum zur Sicherung der biologischen und der genetischen Vielfalt.
- c) Ausprägung und der Erhaltungszustand.
- d) Populationsgröße einer Art im Gebiet, der Erhaltungsgrad der wichtigsten Lebensraumteile, gegebenenfalls deren Wiederherstellbarkeit und der Isolierungsgrad im Zusammenhang mit der Bewertung von Tier- und Pflanzenarten.

2.2 Betroffene Gebiete

Die östlich an das Plangebiet angrenzende Bereiche sind sowohl als NSG wie auch als FFH-Gebiet im Sinne der FFH-RL: RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen ausgewiesen (s.o.). Die Ausweisung des NSG erfolgte über die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Briloner Kalkkuppen“ im Reg.Bez. Arnsberg vom 26.11.1996 im Amtsblatt Nr. 50/1996 (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 1996).

Dieses NSG besteht aus zahlreichen Einzelflächen. An das Untersuchungsgebiet grenzt das die Teilfläche NSG Nr. 12 „Frettholz“.

Das NSG wurde darüber hinaus von der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen) unter der Nummer **DE-4617-303 „Briloner Kalkkuppen“** (Größe 204 ha) als FFH-Gebiet erfasst.

Das Planvorhaben berührt die eigentliche Fläche des FFH-Gebietes nicht.

Im Folgenden soll die Frage nach der Möglichkeit und Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, die von dem Projekt ausgehen könnten unterstützend zur Voruntersuchung geklärt werden.

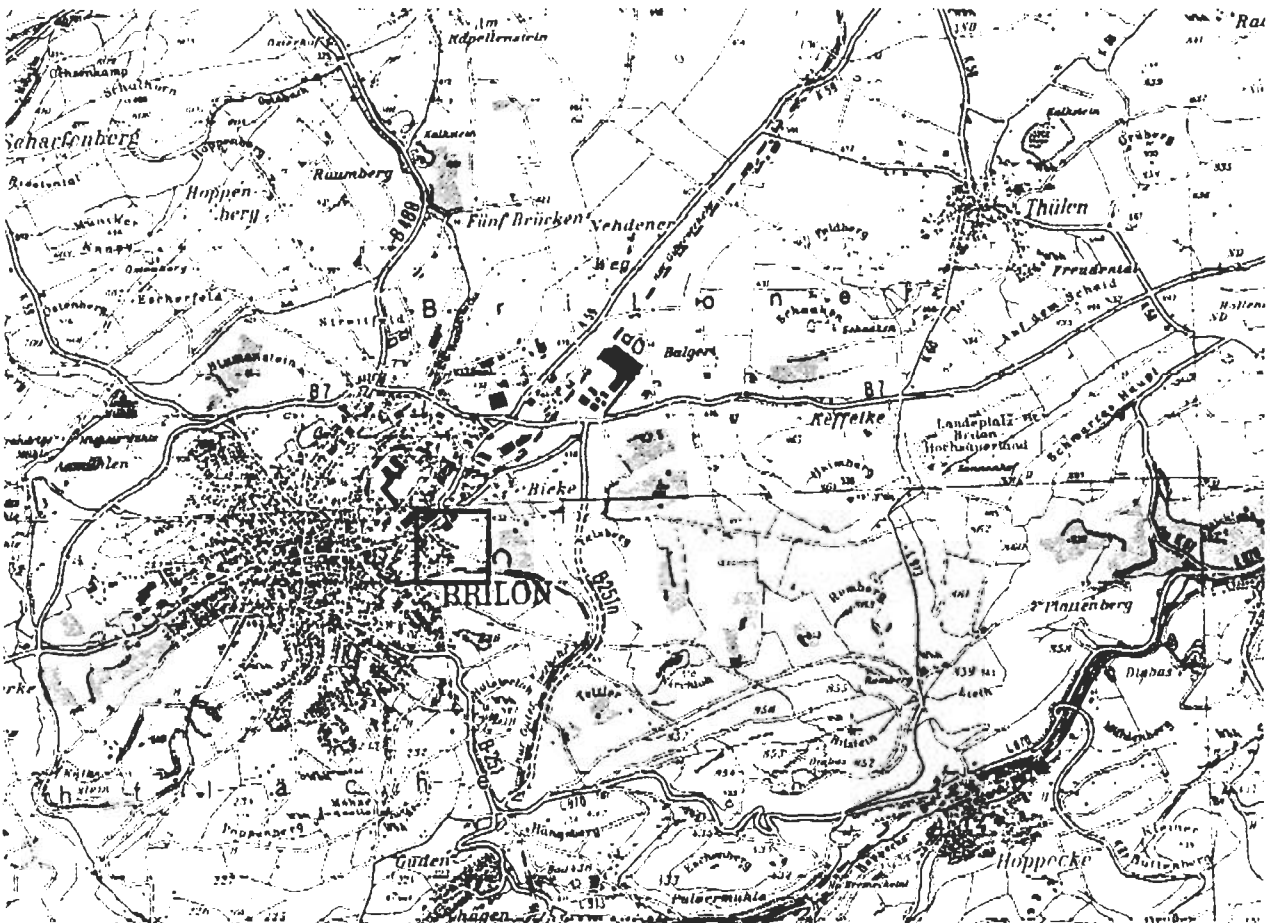


Abb. 2: Lage des FFH-Gebiets-Vorschlages „DE-4617-303 Kalkkuppen bei Brilon“

(unmaßstäblicher Auszug – nicht alle Teilflächen Stand 24.11.2000)

Quelle: Abfrage Internetseiten der LÖBF im März 2003 zu natura 2000, Kurzdokument zu 4617-303, m4617-33.pdf

3 Rechtliche Situation

Unklar ist dabei der rechtliche Status Quo hinsichtlich der Frage der Art und Weise des Schutzes von „FFH-Gebieten“, da es derzeit noch kein einziges Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Bundesrepublik gibt. Alle Gebietsmeldungen der BRD an die EU sind in der Legaldefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 5. BNatSchG erst mit dem Eintrag in die Gemeinschaftsliste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung anzusehen. Diese Liste konnte bis heute aus Gründen zögerlicher Gebietsmeldungen der Mitgliedsstaaten in der für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen biogeografischen Regionen nicht erstellt werden.

Die Gebietsmeldungen sind also in weiten Teilen als sog. „potenzielle FFH-Gebiete“ zu sehen, deren keine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der Prüfaufgabe zukommt. Um jedoch die nötige Rechtssicherheit bei der Zulassung und Durchführung von Plänen und Projekten zu erlangen ist die Prüfung der Verträglichkeit mittlerweile das probate Mittel.

Gem. BVerwG liegt ein potenzielles FFH-Gebiet dann vor, wenn die in ihm vorhandenen Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I oder Arten im Sinne des Anhangs II eindeutig im Anhang II (Phase 1) der FFH-Richtlinie genannten Merkmale entsprechen.

Anders im Falle von Gebietsmeldungen mit prioritären Bestandteilen in der Definition des Art. 1 d) u. h) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG. Diese Meldegebiete werden aufgrund des Art. 4 Abs. 2. FFH-RL automatisch in die Gemeinschaftsliste übernommen, so dass § 34 BNatSchG unmittelbar zur Anwendung kommt; die Verpflichtung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ist obligatorisch.

Das Vorhaben ist als Projekt i.S. des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG zu sehen. Insofern bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeit) mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung („FFH-Gebiet“) nach § 48 d Abs. 1 Satz 1 LG NRW vor der Durchführung oder Zulassung eines Projektes, wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile besteht. Das Meldegebiet wird aufgrund des Art. 4 Abs. 2. FFH-RL bzw. der prioritären Bestandteile automatisch in die Gemeinschaftsliste übernommen, so dass § 34 BNatSchG unmittelbar zur Anwendung kommt; die Verpflichtung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung/Voruntersuchung ist obligatorisch.

4 Definition von Beeinträchtigung und Erheblichkeit

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen und/oder Funktionsverlust) (gem. Kap. 5.5.1 VV-FFH).

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Maßgeblich bei der Beurteilung und Prognose der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist nicht der Status Quo im geschützten Bereich. Entscheidend sind die Erhaltungsziele, die ggf. auch auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes angelegt sein können.

5 Methodik

Müller-Pfannenstiel et al. (2003) differenzieren ein Verfahren in drei Phasen, die jeweils bei einem positiven Untersuchungsergebnis hinsichtlich einer (erheblichen) Beeinträchtigung aufeinander aufbauen:

1. Vorprüfung / Screening nach § 10 BNatSchG i.V.m. § 34 (BNatSchG)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG
3. Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Gemäß Nr. 5.2 der VV-FFH prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Für die fachbezogenen Aufgaben sind demnach die durchführende Behörde und die Naturschutzbehörde zuständig. Zur Umsetzung der fachlichen Aufgabe bedient sich der Vorhabenträger i.d.R. eines Fachgutachters für Umweltbelange.

Im Gegensatz zu einer UVP, die grundsätzlich eine projektbezogenen Prüfung darstellt, bezieht sich die FFH-VP immer auf ein Schutzgebiet mit den darin vorkommenden Arten und Lebensräumen der FFH-RL bzw. VS-RL. Aufgrund der daraus resultierenden Art- bzw.

Lebensraumspezifikation der Prüfung sowie aufgrund der Gebietsspezifikation, die aus der Gebietshistorie sowie den örtlichen Gegebenheiten resultieren, lassen sich keine allgemeinen Schwellen- oder Grenzwerte für die Ableitung der Erheblichkeit angeben.

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der anhang I und II. Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist gem. Art. 1 e) FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig ist oder sich ausdehnen kann und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich bestehen bleiben und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 i) FFH-RL günstig ist.

Die Bewertung von Verschlechterungen oder Störungen erfolgt auf der Grundlage des Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume, die im Ist-Zustand im Schutzgebiet vorkommen. Darüber hinaus ist die Verbesserung eines eventuell noch ungünstigen Erhaltungszustands als Entwicklungsziel zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Ebenso ist der Vorbelastung eines Gebiets Rechnung zu tragen. Um einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen ist bei einer hohen Vorbelastung das Ausmaß einer noch zulässigen, zusätzlichen Beeinträchtigung entsprechend geringer.

Bleibt der Erhaltungszustand auch nach der Durchführung eines Vorhabens stabil, so wird davon ausgegangen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern nicht beeinträchtigt werden. Das Entwicklungspotenzial bleibt somit gewährt.

Zur Frage der Erheblichkeitsschwelle kommt das Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Erheblichkeit (Mierwald, 2003) zur Anwendung.

Erster Schritt:

Bewertung der Auswirkungen einzelner Wirkprozesse mittels einer fünfstufigen Bewertungsskala:

Zweiter Schritt:

Bewertung der Wechselwirkungen bzw. der Kumulationseffekte, Ermittlung der Erheblichkeit

- **keine Beeinträchtigung:**

der Wirkprozess führt – auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Entwicklungen zu keiner negativen Veränderung der Funktionen des Schutzgebietes für eine Art oder einen Lebensraum und somit zu keiner negativen Entwicklung im Bestand.

- **geringer Beeinträchtigungsgrad**

Die Eingriffe lösen nur geringfügige Veränderungen des Ist-Zustands aus. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bleibt unverändert. Auswirkungen von geringerem Beeinträchtigungsgrad entsprechen Schwankungen, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können und die von der Population bzw. vom Lebensraum problemlos in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können. Als gering werden extrem schwache Beeinträchtigungen bewertet, die aufgrund ihres geringen Ausmaßes unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Im Schutzgebiet bleiben die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten sowie Populationen von Tier- und Pflanzenarten langfristig stabil. Die Schutzgebietsübergreifenden Funktionen (Kohärenz) im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet.

- **mittlerer Beeinträchtigungsgrad**

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustands eines Lebensraumes bzw. des Habitats einer Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung im Schutzgebiet bleiben jedoch erfüllt. Vielfach handelt es sich bei den Auswirkungen mit mittlerem Beeinträchtigungsgrad um kurzzeitige, aber nicht nachhaltige Störungen, die z.B. während der Bauphase eines Projektes auftreten, sich nur räumlich und zeitlich begrenzt ohne hohe Intensität auswirken und nach Abschluss dieser Phase rasch abklingen können. Die Schutzgebietsübergreifenden Funktionen (Kohärenz) im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkung weiterhin gewährleistet.

- **hoher Beeinträchtigungsgrad**

Die Eingriffe führen zu einem für das Schutzgebiet gravierenden Verlust von Lebensraumflächen oder zu Beeinträchtigungen der Strukturen und Funktionen, die zur Erhaltung des Lebensraums im Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung der Funktion löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraums einleiten. Als Beeinträchtigung der Funktionen sind auch Entwicklungen einzustufen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Flächen zum Lebensraumtyp in Frage stellen, sondern einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägungen des Lebensraums entsprechen. Die Beeinträchtigungen führen zu einem gravierenden Verlust

im Bestand einer Art. Eine oder mehrere Schutzgebietsübergreifenden Funktionen (Kohärenz) im Netz Natura 2000 werden nur noch mit Einschränkungen erfüllt.

- **sehr hoher Beeinträchtigungsgrad**

Durch die Eingriffe kommt es zu einem substantiellen oder vollständigen Verlust von Lebensräumen und von Arten. Es werden Prozesse ausgelöst, die zu einem fortschreitenden Qualitätsverlust des Lebensraums führen (z.B. Eutrophierung, Entwässerung). Die Störungen können zum vermehrten Aufkommen konkurrenzkräftigerer Arten und somit zur Verdrängung der typischen Arten eines Lebensraums führen. Die Stabilität der Restpopulationen wird so empfindlich eingeschränkt, dass Beeinträchtigungen durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren nicht abgepuffert werden können. Die Bedeutung des Schutzgebiets für wandernde Tierarten geht verloren. Eine oder mehrere Schutzgebietsübergreifenden Funktionen (Kohärenz) im Netz Natura 2000 werden nicht mehr erfüllt. Weiter Schutzgebiete von Natura 2000 können direkt oder indirekt beeinträchtigt werden.

6 Datengrundlagen der Gebietsmeldung für DE 4617-303

Die erforderlichen Daten wurden dem Standard-Datenbogen (SDB) der Gebietsmeldung sowie den von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten formulierten Schutzziele (LÖBF, 2003) via Internet entnommen (Infosystem natura 2000, unter <http://www.natura2000.munlv.nrw.de/>).

Für die einzelnen Meldeinhalte werden somit konkrete Schutz- und Erhaltungsziele formuliert. Dazu ist primär auf die Erhaltungs- und Schutzziele abzustellen. Die im Anhang der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführten Arten sind für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend und sind als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft.

TABELLE 1: BESCHREIBUNG DER LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RL UND VOGELARTEN DES ANHANGS I DER VS-RL (vgl. Standarddatenbogen, Anhang)

EU-Code	Lebensraumtyp [*= prioritär]	Fläche [ha]	R	E	G
6130	Schwermetallrasen	< 1	B	A	B
6210	Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen *	11	A	B	A
8160	Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes *	< 1	B	A	B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	1	A	A	B
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	< 1	C	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	24	C	A	B
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	3	B	A	B

Erläuterung:

R= Repräsentativität A= hervorragend; B= gut; C= signifikant; D= nicht signifikant

E= Erhaltungszustand A= hervorragend; B= gut; C= durchschnittlich oder beschränkt

G= Gesamtwert A= hervorragender Wert; B= guter Wert; C= signifikanter Wert

Allen Lebensraumtypen wird trotz teilweise nur signifikanter Repräsentativität ein guter Gesamtwert zugesprochen. Dem prioritären Lebensraumtyp Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen wird sogar ein hervorragender Gesamtwert erteilt.

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung als Bruthabitat und Lebensraum für den Neuntöter (*Lanius collurio*, Art des Anhangs I der Vogelschutz-RL). Die Populationsgröße wird im Standard-Datenbogen mit „D“, also „nicht signifikant“ angegeben.

7 Schutzziele (LÖBF)

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und für den Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen

Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, z.B. Neuntöter
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes,
- ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzarmer Schwermetallrasen mit ihrer

charakteristischer Vegetation und Fauna durch

- extensive, naturschutzorientierte Nutzung / Pflege oder Nutzungsverzicht,
- ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-

Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000

bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhle

- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder

auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

8 Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten

Nach der oben beschriebenen Arbeitsmethode (Mierwald, 2003) ist zur Bewertung der Auswirkungen einzelner Wirkprozesse mittels der fünfstufigen Bewertungsskala festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da der Wirkprozess – auch in der Zukunft durch indirekt ausgelöste Entwicklungen – zu keiner negativen Veränderung der Funktionen des Schutzgebietes für eine Art oder einen Lebensraum und somit zu keiner negativen Entwicklung im Bestand führt. Wechselwirkungen bzw. Kumulationseffekte sind nicht zu erkennen.

In Ihrer Stellungnahme mit Schreiben vom 08.11.2001 bestätigt die Untere Landschaftsbehörde unabhängig von der zu bewältigenden Eingriffsregelung, dass sich die Fläche als landschaftsrechtlich unproblematisch darstellt. Die angedachte Wohnbauflächenerweiterung liegt in einem Bereich, der durch die gute Zuordnung zum Stadtkern, die vorhandene Erschließung und den unmittelbaren Anschluss an vorhandene Wohnbebauung, das Fehlen von besonders schutzwürdigen Kleinstrukturen / Sonderstandorten gekennzeichnet ist. Die ULB verweist zwar auf die räumliche Nähe des Naturschutz- und FFH-Gebietes, eine Beeinträchtigung durch die eigentliche Wohnbebauung ist aus Sicht der ULB kaum erkennbar. Die ULB räumt allerdings mittelbare Probleme z.B. durch Aktivitäten spielender Kinder, Beseitigung von Gartenabfällen o.ä. ein. Hier ist aus Sicht der ULB eine wirksame Abgrenzung des Schutzgebiets erforderlich.

Der nach der Gebietsabgrenzung zum „FFH-Gebiet“ gehörende Teil liegt außerhalb des hier zu beurteilenden Geltungsbereichs des B-Plans. Durch die Bautätigkeiten der Erschließung und der Errichtung von Wohnhäusern und der späteren Existenz des Wohngebietes gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus. Einzelne mögliche Auswirkungen, wie z.B. das erhöhte Aufkommen von Staubmengen während der Bauphase führen nicht dazu, dass entweder einzelne Faktoren des Wirkungsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Die genannten mittelbaren Probleme, die durch das Betreten nicht befugter Personenkreise (spielende Kinder etc.) oder das Ablagern von Gegenständen und Stoffen auftreten, sind im Rahmen der Schutzgebietsausweisung über die Ordnungsbehördliche Verordnung und dem darin festgesetzten Grundschutz (z.B. Betretungsverbot) abgedeckt und im Rahmen des Gebietsmanagement zu ahnden bzw. über entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Denkbare Maßnahmen wären z.B. die Wege in das Gebiet hinein- und innerhalb des Gebietes zurückzubauen, wie etwa die Zufahrt (Vossloh) zum Lagerplatz und zur Deponie

nach abschließender Verfüllung des Deponiekörpers, so dass die Möglichkeit zur Erholungsnutzung massiv eingeschränkt wird. Gemäß § 3 „Verbote“ ordnungsbehördlichen Verordnung zur NSG-Festsetzung ist das Betreten des Gebietes auf vorhandenen Wegen bislang zugelassen.

Mit der Errichtung eines entsprechend groß dimensionierten Pufferstreifens an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs mit der Zweckbindung „Fläche zum Pflanzen von Gehölzen“ im Bebauungsplan soll an dieser Stelle eine Abstandsfläche angelegt werden.

Den (außerhalb des NSG gelegenen) Fettweiden, die den Bestand des Geltungsbereiches des B-Planes ausmachen, ist eine Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat diverser Vogelarten zuzusprechen (ggf. auch des im NSG brütenden Neuntöters). Die Verluste dieser Fettweiden sind aber als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu werten, da die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer nicht dazu führen, dass das FFH-Gebiet resp. das Naturschutzgebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie oder in Bezug auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in den für die Gebietsmeldung entscheidenden Bestandteilen wird mit der Realisierung des Vorhabens nicht blockiert. Der wertschätzende Beitrag, den das gesamte „FFH-Gebiet“ zur Kohärenz von Natura-2000 beiträgt wird nicht verringert.

Der Erhaltungszustand bleibt auch nach der Durchführung des Vorhabens stabil. Es ist davon auszugehen, dass die Aussichten, den Erhaltungszustand in Zukunft (bei Bedarf) zu verbessern nicht beeinträchtigt werden. Das Entwicklungspotenzial bleibt somit gewährt.

9 Literatur:

- FFH-RL: RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen. (Abl. EG Nr. L 206/7 v. 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates v. 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).
- SPORBECK, O. PROF. DR. ET AL. (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW. Froelich & Sporbeck Landschafts- und Ortsplanung – Umweltplanung.
- GELLERMANN, M.(2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung auf unsicherem Boden? In: UVP-Report der UVP-Gesellschaft e.V. (Herausgeber): Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm.
- GELLERMANN, M.(2002): Was sind faktische bzw. potenzielle Natura 2000-Gebiete? In: NVwZ 2002, Heft 10.
- LÖBF (LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN) [HRSG.](2001): Gesetzlich geschützte Biotope in NRW – Kartieranleitung, Stand 5 / 2001. Recklinghausen.
- LÖBF (2001): Fachinformation zu natura 2000 Gebieten. Veröffentlichung im Internet unter <http://www.natura2000.munlv.nrw.de/> Abfrage März 2003, Stand August 2001.
- MIERWALD, U. (2003): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus der Gutachterpraxis. In: UVP-Report der UVP-Gesellschaft e.V. (Herausgeber): Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. & T. WACHTER (2003): Aufgaben des Fachgutachters im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: UVP-Report der UVP-Gesellschaft e.V. (Herausgeber): Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm.
- VS-RL: RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103 v. 25.04.1979) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nach der Änderungsrichtlinie 91/2244/EWG v. 06.03.1991, zuletzt geändert durch Richtlinie 94/24/EG, Abl. Nr. L 164 v. 06.06.1996, S. 94.

WEIHRICH, D. (2003): Methodische Empfehlungen der EU-Kommission zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: UVP-Report der UVP-Gesellschaft e.V. (Herausgeber): Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm.